



Bürgerverein Balingen e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Balingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerverein Balingen e.V.". Der Bürgerverein Balingen e.V., im Folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Balingen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

I.) Zweck des Vereins ist :

- a.) Die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
- b.) Die Förderung der Denkmalpflege. Sie bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind.
- c.) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Hierdurch soll die Entwicklung und Gestaltung der Stadt in allen ihren Teilen, das Wohl der Bürger, gemeinschaftliche oder einzelne Belange der Bürger, die im Interesse einer organischen Stadtentwicklung liegen, gefördert werden.

II.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1981.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Der Verein ist unabhängig von jeglichen Organisationen und Parteien.
2. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, durch welche sich der Bewerber verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den Beitrag zu entrichten. Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft in der nächsten Sitzung nach Eingang der Beitrittserklärung fest.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Er ist möglich bei großem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb 30 Tagen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an der Verwirklichung der Ziele mitzuwirken.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern;
2. die Beiträge zu entrichten.

§ 7

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf 1,00 Euro monatlich festgesetzt. Sie sind zu Beginn jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Form der Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 10 natürlichen Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressewart sowie 5 Beisitzern. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Nicht in den Vorstand gewählt werden können Mitglieder, die dem Gemeinderat der Stadt Balingen angehören oder ein öffentliches Amt bei der Stadt Balingen bekleiden.

2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, zur Erledigung besonderer Aufgaben Mitarbeiter bestellen oder Ausschüsse einsetzen.
4. Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizuziehen.
6. Scheidet einer der fünf Beisitzer während der Dauer seiner Amtsperiode aus seinem Vorstandssamt aus, so rückt für die nächste Amtsperiode als neuer Beisitzer derjenige nach, der bei der letzten Beisitzerwahl die nächstmeisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hatte.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die geleistete und geplante Arbeit des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand in Form einer Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt, das auch amtliches Presseorgan der Stadt Balingen ist. Daneben soll der Vorstand die Mitglieder schriftlich zu den Versammlungen einladen und sie über die Tätigkeit des Vereins informieren. Stimmberechtigt an der Versammlung ist jedes Mitglied, das seinen fälligen Beitrag bezahlt hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt und führt u.a. durch:

1. Festlegung der künftigen Arbeit
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen-, und Revisionsberichts
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. die Bestellung von 2 Kassenprüfern zur Vornahme der Prüfung der Buchführung des Vereins
7. die Änderung der Vereinssatzung
8. die Auflösung des Vereins

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Vereins verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im letzteren Fall muss die Einberufung mindestens zwei Wochen nach Eingang des letzten zur Auslösung der Einberufungspflicht gestellten Antrags erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen nach ihrer Einberufung stattzufinden.

§ 12

Berücksichtigung von Anträgen

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über weitere, in der Tagesordnung nicht enthaltene Punkte kann ein Beschluss gefasst werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Zulassung eines Antrags (Dringlichkeitsantrag) mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Beschreitung des Rechtsweges nicht zulässig.
2. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung können jedoch Wahlen offen durch Handzeichen oder durch Akklamation durchgeführt werden.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Veröffentlichung des Vereins

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den Tageszeitungen, die auch für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonderen hierfür einberufenen Versammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder und einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung. Die in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder können mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, beschließt ebenfalls über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Zur Abwicklung der nach der Auflösung anstehenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

- I. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1981 mit der Mehrheit von 3/4 in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen.
- II. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 1999 mit einstimmigem Beschluss dahin gehend geändert, dass die Beisitzer von 4 auf 5 Personen erhöht wurden und der Vorstand nun aus 10 natürlichen Personen besteht.
- III. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. April 2004 um die Gemeinnützigkeit erweitert.